Zeitschrift: Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 11 (1862)

Artikel: Die Gesellschaft von Kaufleuten in Bern : ein Beitrag zur Geschichte

des stadtbernischen Gesellschafts- und Zunftwesens

Autor: Rodt, Bernhard Emanuel von / Lauterburg, Ludwig

Kapitel: II: Ursprung der Gesellschaft von Kaufleuten und ihre Stellung zu den

andern Gesellschaften

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-120727

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bis auf die Gegenwart in amtlicher Sprache Stuben oder Gesellschaften. Der erstere Ausdruck kam allmälig in Abgang; im Volksmunde wird in der neuern Zeit auch der Name Zunft häufig gebraucht, der denn selbst in schriftslicher nicht offizieller Darstellung seine Anwendung sindet.

II. Ursprung der gesellschaft von Kausseuten und ihre Stellung zu den andern Zesellschaften.

In den ersten Zeiten nach der Gründung der Stadt scheint es bloß vier Innungsgesellschaften gegeben zu haben, welche die Namen der zum Lebensunterhalte und zur Befriesdigung übriger Bedürfnisse nothwendigsten Handwerke trugen, nämlich die Verbindungen der Pfister (Brodbäcker), Metger, Gerwer und Schmiede, deren Betrieb auch durch gewisse Vorschriften geregelt war, worüber die Meister die Aufsicht führten. So wie Bevölkerung, Handel und Gewerbe zusnahmen und das Bedürfniß neuer Vereine sich ergab, folgte die Stiftung anderer Verbindungen nach.

Wahrscheinlich schon in den letten Jahrzehnten des vierzehnten Jahrhunderts, gewiß aber im Anfange des fünfzehnten bildeten die handeltreibenden Burger Berns eine eigene Gesellschaft, welche zum ersten Mal urkundlich unter dem Namen Krämergesellschaft vorkommt. Aus einer spätern Urkunde von 1460 aber erhellt, daß die Gesellschaft zu den Kausleuten nebst den eigentlichen Handelsleuten, sogenannten Wattmännern, wie man sie nannte, 6) und

⁶⁾ Wattmann wird bald mit einem bald mit zwei **t**, oder mit einem **d** geschrieben, auch mit zwei **a**, und namentlich in ältern bernischen Druckschriften "Waadtmann"; das Wort kommt von Wat oder Wad (opus textum), welches bei den alten Deutschen soviel als ein Sewebe, oder Tuch, oder auch die Kleidung bedeutete;

den Spezereikrämern unter ihren Genossen noch andere Berufsarten zählte, wie z. B. Glaser, besonders auch Tuchscheerer und Schneider, welche üblicher Weise auch Tuch seil hielten und sonst beim Mohren zünstig waren. 7) Sben dieses Verhältnisses wegen erhob sich zwischen den beis den Gesellschaften zu Kaufleuten und zum Mohren und selbst zwischen den Stubengenossen der erstern ein langjähriger Streit, welchen die Obrigkeit mehrmals vergeblich durch Ers

Watspende gleichbebeutend mit einer Schenfung von Kleidern. Zedler, Universallexifon 1747. Fol. Bd. 53. — Watmann = ein Leinwandhändler; das Wat = die Leinwat ober die Leinwand. Kaltschmidt, Gefammtwörterbuch der deutschen Sprache. 1834. — Tillier faßte bas Wort nur in diesem engern Begriffe von Bandler mit Leinwand; Durheim unterschied "Tuchhändler, fogenaunte Waatmänner" und "Leinwandhändler." — In rem Vergleich zwi= schen den Gesellschaften von Schuhmachern und Raufleuten 1732 wird Samuel Brunner "Waadt = und Sandelsmann" genannt; in der Procedur zwischen Pfistern und Kaufleuten wird ebenfalls bei der Aufzählung einer Menge von Gewerbsleuten unterschieden zwischen Wattmännern, Handelsleuten, einem Wattmann, der fei= nes Handwerks ein Schneider ift, Bandler mit Indienne u. f. w., und an einer andern Stelle zwischen "Tuchhandelsmann, Leinwaadthändler, Seidenhändler, Materialist, marchand en gros et en détail " u. f. w.

Dohren eine gewesen, darüber sehlen zuwerlässige urkundliche Nachweise; die bloße Behauptung davon, wie solche z. B. in dem Streithandel zwischen Psistern und Kausleuten von ersterer Gesellsschaft ausgesprochen wird, entbehrt der urkundlichen Unterstützung. Auch die fast komische Aeußerung in Kausleutens Antwort: "Jedersmann wisse, daß Kausleuten gleichsam eine Colonie von den Schnendern, und jene sich vor der Reformation von dero zu Möhren gesöndert", stützt sich, sofern dabei auf eine ursprüngliche Jusammengehörigkeit hingedeutet wird, auf keine Urkunde. Wäre die Trennung von 1460 gemeint, so stellte sich die Ausdrucksweise als eine ganz schiefe dar.

tenntnisse und Schiedsprüche beizulegen suchte. Da die darüber ausgestellten Urkunden über das Wesen der streitenden Korporationen wie der Gesellschaften überhaupt nicht unwich: tige Aufschlüsse enthalten, so mag ein gedrängter Auszug daraus nicht ohne Interesse sein. Die zu entscheidende Hauptfrage war die, ob die bisher auf Kaufleuten zünftigen Schneider und Tuchscheerer von dieser Gesellschaft sich trennen und zu Mohren übertreten sollten oder könnten, und nach Bejahung der Frage, auf welchem Ruße die Sonderung ftattfinden sollte. Die Schneider zum Mohren verlangten, daß die Schneider der Kaufleutengesellschaft zu ihnen kommen sollten, zumal sie ihrem Handwerke nach nicht in diese Gesellschaft, sondern in die ihrige gehören, damit ihre Gesell= schaft und Stube aufrecht bleiben und sie der Obrigkeit und Stadt nach Gebühr dienen könnten. Die Schneider zu Kaufleuten nebst der ganzen Gesellschaft meinten dagegen, sie sollten in ihrer bisherigen Gesellschaft verbleiben "wie von jeher nach alter Gewohnheit und Herkommen dieser und anderer Gesellschaften." Was den Streithandel noch verwickelter und seine Beilegung schwieriger machte, war der Umstand, daß in seinem Verlaufe die Genossen von Raufleuten dann unter sich selbst uneins wurden, indem die hier zünf= tigen Tuchscheerer und Schneider gegen die übrigen Zunftangehörigen auftraten und verlangten, daß, wenn sie bei dieser ihrer Gesellschaft nicht mehr wie bisher verbleiben sollten und möchten, dann eine Theilung des sämmtlichen Gesellschaftgutes von Kaufleuten mit Innbegriff des Gesell= schafthauses und Silbergeschirrs nach Anzahl der Genossen stattfinden möge. Die Gegenpartei wollte diese Forderung nicht zugeben, sondern sie erklärte sich dahin, daß ihre Mitgesellen, die Tuchscheerer und Schneider, ferner wie bisher oder aber nach Maßgabe darüber ergangener Erkannt= nisse bei ihnen in ihrer Gesellschaft verbleiben, oder dann im Falle der Trennung "Jeder für solch sein Gesellschaftserecht wieder nemmen, so viel er darum gegeben und damit die Gesellschaft gekaufet hatte, was sie ihnen gerne ausrichten wollten, der Meinung, solches seie genug, und daß sie zu einer Theilung mit ihnen, wie die verlangte, nicht verbunden wären."

Dieß war die Sachlage, als die streitenden Parteien am Donstag nach der alten Fagnacht (6. März) 1460 vor Schultheiß und Nath, welche sich für den Fall einen Ausschuß der Herren Burger, d. h. vom großen Rathe beigeordnet hatte, erschienen. Nach Anhörung beidseitiger Borträge wurde mit Einstimmigkeit beschlossen, daß "die obge-"nannte Gesellschaft zu den Raufleuten, nämlich die "Raufleute, Krämer und ihre Mithaften, zu denjenigen Tuch-"scheerern und Schneidern, so jest ihre Gesellen sind, die "andern Schneider der Gesellschaft zu dem Möhren, wofern "diese es wollten, auch in ihre Gefellschaft zu den Kaufleuten "aufnemmen, oder aber mit obbenannten ihren Mitgesellen, "Tuchscheerern und Schneidern, eine Theilung vornemmen "sollten, und zwar dieß auf solchem Fuße, daß alles Be-"sigthum der Gesellschaft an liegendem Gute und "Fahrhabe mit Sülfe und Rath ehrbarer, fach= "verständiger Burger nach jezigen Kaufpreisen "in Geld gewerthet und angeschlagen, und solches "Geld nach Anzahl der Gesellen in eben so viel "Theile getheilt werden solle, dabei dann den Rauf-"leuten, Krämern und deren Mithaften die Wahl gelassen "sein, entweder die Theilung so zu vollführen oder aber "sämmtliches Gut an sich zu nemmen, in letterm Falle aber "ben Tuchscheerern und Schneidern, so jest ihre Mitgesellen "und gegenwärtig diese Handwerke betreiben, oder beren

"Väter selbige betrieben, ihren Antheil Geldwerths, so viel "Jedem nach vorbemerkter Weise gebührt, auszurichten, wo-"mit lettere bann von der Gesellschaft und dem Gute gang= "lich geschieden sein sollen, ohne deßhalb irgend Etwas weiter "fordern noch ansprechen zu können. Gleiche Wahl unter "den nämlichen Bedingungen ist auch den Tuchscheerern und "Schneidern gelaffen. Nicht berühren aber solle diese Thei= "lung Diejenigen auf der Tuchscheerer und Schneider Seite, "die jett nicht dieses Handwerkes sind, oder deren Bäter "desselben nicht gewesen, noch diejenigen Gesellen beider Theile, "die in der Stadt Bern jett nicht geseffen sind; diese sollten "nicht als Theilgenossen angesehen noch gehalten werden, sollen "und mögen aber nichts desto weniger, wofern sie es wollen, "bei der Gesellschaft nach wie vor verbleiben. Den be-"meldten Tuchscheerern und Schneidern ist auch "zugelassen, Gesellschaften nach der Stadt Bern "Satung und Gewohnheit an sich zu nemmen, "wo sie wollen. Doch bedunkt es dem Rath "nach Anweisung solcher Satung, daß Solches in "ber Schneidergesellschaft (zum Mohren) am "tommlichsten und billigsten geschähe und wäre." Der Spruch des Rathes weist dann die Polizei über den Betrieb der Tuchscheerer und Schneider sowie den Bezug daheriger Strafgelder den Schneidern der Gesellschaft zum Möhren zu; "was aber von fremden Gewandschneidern "jest und hinfür fällt, das man hansgeld nennet, das "gehört den Gesellen der Gesellschaft zu den Raufleuten, "die solches aufnemmen, handeln und das Geld behalten "sollen. — Die Glasermeister, die jett in der Gesell= "schaft zu den Kaufleuten sind, Schneider oder Andere, die "dieß und Anderes dargegeben haben, was Nagel, Nuth und "die Billigkeit innbegreift, sollen auch dabei verbleiben,

"welchem Theil auch das Haus je zukommen mag, "sowie sonst in alle Wege bei ihren Gewohnheiten, Rechten "und Herkommen auf einer oder andern von beiden Gesell: "schaften."

Bum Zwecke vorschriftsmäßiger Vollziehung der Theilung in Freundlichkeit ordnete der Rath vier seiner Mitglieder ab. Als jedoch die zu Kaufleuten zünftigen Tuchscheerer und Schneider nach der ihnen durch den Spruch ertheilten Befugniß sich von dieser Gesellschaft trennten, zu derjenigen von Mohren übertraten und in Betreff der Vermögenstheilung mit ihren bisherigen Zunftgenossen sich nicht verständigen konnten, so wandten sich die Parteien mit ihren "Stößen und Spänen" neuerdings an den Rath und baten um Ernennung von Schiedsrichtern. Dieser entsprach und bezeichnete als solche den Schultheiß Caspar vom Stein, den Venner Ludwig Hetzel und den Großweibel Großhans. Am 13. August 1460 fällten dieselben den Spruch hinsichtlich der Theilung dahin, daß die sich ausscheidenden Stubengesellen zum Möhren an ihre Schuldansprache nehmen sollen das Silbergeschirr je 1 Mark um 7 Gulden und 1 Ort nach Würdigung der Schiedsmänner, darnach aber die Stubengesellen zu den Kaufleuten (nebst dem Haus) den übrigen Hausrath allen, nichts ausgenommen noch vorbehalten, nach vormaliger Schatzung zu handen nehmen und behalten sollen, doch so, daß die gemachte Schatzung des Hausrathes um zwei rheinische Gulden herabgesett sein solle. Was über Alles den Ausgetretenen noch zu aut kommen möchte, sei auf Martinstag nächstkünftig zu bezahlen.

Die endliche Beseitigung dieses Streites hinderte indessen nicht, daß in der Folge über dem Betriebe der gesellschaftlich gesönderten Berufsarten in einzelnen Fällen Zwist sich erhob durch die Collision des Schneiderhandwerks mit dem Tuch=

handelstand veranlaßt, indem nach damaliger Uebung den Schneidern wohl der Handel mit Tuch, nicht aber andere Krämerei mit kleinen Waaren oder andern Stoffen erlaubt war, deren Betrieb ausschließlich den Kaufleuten zustand. Als daher Veter Solandt der Schneider obiger Vorschrift zuwider einige solcher Artikel, wie Restelhüte, Seiden= binden und ähnliche Krämerwaaren feil hielt, traten 1520 die Meister und Stubengesellen der Gesellschaft zu den Kauf= leuten klagend gegen denselben auf, daß er in ihr Gewerbe eingreife und dabei sich weigere, ihnen deßhalb das Gebüh= rende auszurichten, was das Stadtrecht fordere. Solandt brachte dagegen an, daß der Handel mit kleinfügiger Raufmannswaare vormals von andern Stubengesellen von Möhren ohne irgend einigen Einspruch getrieben worden sei; und weil dieselben Freiheit und Recht besäßen, Tuch zu feilem Kauf auszuschneiden und zu verkaufen, was eines der größten Stude in dem Gewerbe seie, so könne ihm Solches in dem Uebrigen und Geringen wohl nicht abgeschlagen werden. Der Rathsspruch vom 13. Hornung 1520 fand jedoch die Klage für begründet und entschied, daß Solandt und Andere von der Gesellschaft zu dem Möhren keinerlei Krämerei auslegen noch feil halten sollen, welche der Gesellschaft zu den Rauf= leuten zudiene, sondern deffen sich zu enthalten haben; wenn aber Jemand unter ihnen der lettern Gewerb brauchen wolle, so sei den Meistern zu den Kaufleuten nach deren Rechten 30 Schillinge auszurichten für ein und alle Male, doch bleibe den Meistern und Stubengesellen zum Möhren ihre Freiheit Tuch auszuschneiden und zu verkaufen, nach dem Ausweise des Theilbriefes vorbehalten.

Obschon nun der Handelsstand der Gesellschaft zu den Kaufleuten den Namen gab, auch den ersten Stamm derselben ausmachte, und in solcher Eigenschaft ihr die Obrig=

feit die polizeiliche Aufsicht über den handels: betrieb zu Stadt und Land übertrug, so maren boch, wie schon aus den ergangenen Rathssprüchen erhellt, die Handelsleute nicht an die Gesellschaft zu Kaufleuten gebunden, noch war lettere verpflichtet, solche von andern Gesellschaften anzunehmen, wie dieß bei solchen Handwerken der Fall war, welche zünftigen Regeln unterworfen waren, und beren Glieder auf benjenigen Stuben angenommen werden mußten, wohin ihre Berufsart gehörte. So lange es im Interesse der Gesellschaften lag, an Genossen zahlreich zu sein, fand jene Annahme keinen Widerspruch, ja vielmehr wurde sie felbst von der Gesellschaft, wohin den Betreffenden sein Sandwerk wies, von Rechtswegen gefordert, wie obiger Streit zwischen Kaufleuten und Mohren beweist. Anders gestaltete sich aber die Sache von dem Zeitpunkte an, als den Gesell= schaften die Unterstützung und Pflege ihrer Armen gesetlich auferlegt wurde (1676), und durch Arbeits= scheu und andere Folgen der Sittenverderbniß die Zahl liederlicher Haushalter und daher dürftiger Burger bedeutend zunahm. Da suchten die Gesellschaften der Aufnahmen solcher Art sich zu entheben und solche nach Maßgabe des Berufes andern aufzuladen, so daß die Obrigkeit sich veranlaßt fand, bestimmte Vorschriften über den Gegenstand zu erlassen, wie denn am 24. März 1692 von Rath und Sechszehner beschlossen wurde, daß "jeder Burger oder Ewige Einwohner" auf derjenigen Gesellschaft angenommen werden solle, auf welcher sein erlerntes Sandwerk zünftig mare, "zu= malen die Sandwerke nicht von den Gesell= schaften, sondern die Gesellschaften von den Handwerken ihren Ursprung haben." Um 12. Januar 1695 wurde diese Ordnung vor dem Rathe der Zweihundert bestätigt. Für diejenigen, welche bisher an

kein besonderes Handwerk (Zunft) gebunden waren, bestimmte ein Beschluß von Rath und Sechszehner vom Jahre 1702, "daß sie auf ihrer väterlichen Gesellschaft zu verbleiben in der ferneren Freiheit gelassen werden sollen."

Da die Gesellschaft zu Kaufleuten in keinem Handwerks= verbande stand, so befand sie sich in Folge der oben er= wähnten Verordnung in der günstigen Stellung, solche Un= gehörige, die dem Handwerksstande gewidmet waren, andern Gesellschaften zuweisen zu können, ohne gehalten zu sein, solche von diesen anzunehmen, von welcher Begangenschaft sie auch waren. Bei gegebenen Anläßen verhielt sie sich denn auch ablehnend, namentlich wenn in Berufung auf den Ursprung und den Namen der Gesellschaft Handelsleute zur Annahme sich meldeten, welche, weil nicht zünftigen Be= rufes, entweder abgewiesen oder unter Verwahrung gegen Consequenzen bloß freiwillig angenommen wurden. Letteres war mit Daniel Herff, von Straßburg, und Jean Le= maire, von Markirchen, der Fall, welche als Verleger und Einführer einer namhaften Manchestertuchmanufaktur im Jahr 1699 zu Ewigen Einwohnern der Stadt Bern angenommen und auf ihr Bewerben hin am 1. Februar 1700 freiwillig und nur unter gewissen Bedingungen zu Stubengenossen bei Kaufleuten aufgenommen wurden.

Dagegen scheiterte 1703 Jos. Heinrich Steiger mit seinem Ansuchen um Aufnahme, als er darauf sich stütte, 1) daß seine Eltern bei Möhren zünstig und nach seiner Meinung vormals beide Gesellschaften laut eines alten Theislungsbriefes nur Eine gewesen, und 2) daß er die Spezereishandlung treibe, und daher sein Beruf ihn auf die Gesellsschaft zu Kausleuten weise. — Ebenso wurde dem Wattmann Joh. Jakob Faßnacht, den die Gesellschaft zu Schmieden auf Kausleuten gewiesen, 1711 die Aufnahme abgeschlagen,

"in Betrachtung daß Raufmannschaft kein handwerk seie, um deren Willen das rothe Buch an die Gesellschaft binde, 8) sondern eine Runst gleich der Malerei, Goldschmie= den, Apothefer, Schärer, Zuckerbäcken, Pastetenbäcken und andern freien Begangenschaften mehr; benebens genugsam zu erzeigen, daß als zu vorigen Zeiten G. G. der Rauf= leute auf ihre Gesellschaft gefordert, dieselbe bessen abgewiesen worden, bis jegund nach ent: standener Bettelordnung, wo dieselbe aus befannten Ursachen zu beschweren gesucht wird. " -Nach wiederholten vergeblichen Versuchen des nämlichen Bewerbers, den die Gesellschaft zu Schmieden unterstütte, fam indessen am 30. Dezember 1713 zwischen den beiden Gesellschaften ein Vergleich zu Stande, welcher sehr charakteristische Bestimmungen enthält: Fagnacht murde auf Schmieden als seines Vaters Zunft angenommen, hingegen Meister Zollinger der Rothgießer, dessen Bater auf Raufleuten zünstig war, und dessen Handwerk als ein "geschenktes" auch nicht an Schmieden band, wie denn die Rothgießer auch anderwo zünftig seien, der Gesellschaft von Kaufleuten wieder zugetheilt, von welcher er 1698 um seines erlernten hand= werks willen angewiesen worden war, auf seiner Ehrenzunft zu Schmieden sich anzumelden, welche ihn auch 1700 angenommen hatte. Für die Zukunft versprach dann die Gesell= schaft zu Kaufleuten, daß sie keine ihrer Stubengenossen, welche mit gesellschaftlicher Unterstützung ein Handwerk erlernen sollten, ein solches lernen lassen wolle, welches sie auf Schmieden weisen würde; andererseits versprach die Gesellschaft von Schmieden, daß sie von nun an ihrer Stubengenossen Söhne,

⁸⁾ Das sogenannte rothe Buch und die Burgerspunkte ent= hielten die Sammlung der eigentlichen Staatsgrundgesetze.

obgleich sie Kauf= oder Handelsleute wären, auf ihr Begehren unverweigert gutwillig als Gesellschaftsangehörige annehmen werde. —

Ein ähnlicher Vergleich wie mit Schmieden wurde 1732 mit der Gesellschaft zu Schuhmachern abgeschlossen, als dem Watt= und Handelsmann Samuel Brunner ebenfalls die nachgesuchte Aufnahme verweigert worden war. Der ge= genseitigen Verpflichtung beider Gesellschaften, ihre der Rauf= mannschaft oder dem Schuhmacherhandwerke gewidmeten Un= gehörigen bei sich zu behalten und auf ihrer väterlichen Gesellschaft ohne einigen Widerspruch annehmen zu wollen, wurde zu Gunften von Kaufleuten der Vorbehalt der hand= werkszünftigen Rechte für solche Stubengenossen angehängt, welche das Schuhmacherhandwerk nach Gebrauch ordentlich erlernt und die Wanderschaft ausgestanden hätten, daß Solchen die verlangte Zulassung, das Meisterstück zu machen, nicht abgeschlagen werden solle, und daß, wenn dasselbe bei gehal= tenem Examen probhältig und meistermäßig erkannt würde, ein Solcher gegen Entrichtung der üblichen Gebühr in die Meisterschaft des Handwerkes ohne Widerrede auf= und ange= nommen werde, den Handwerksbotten beiwohnen könne und das Stimmrecht gleich andern Meistern besitzen, in Summa gleich wie die Beschwerden ertragen helfen, also auch aller Rechte eines Schuhmachermeisters sich zu erfreuen haben solle, außer dem Stubenrechte zu Schuhmachern und daher fließen= bem Genuffe.

Ernster war der Streithandel, welchen 1732 wegen der Abweisung des Wattmanns Emanuel Hibner die Gesellsschaft zu Pfistern anhob, da diese ebenfalls diejenige zu Kausleuten einer Handwerkszunft gleichzustellen suchte, wosgegen letztere außer andern Gründen auch darauf sich berief, daß von den in Bern vorhandenen Handelsleuten nur der

geringste Theil bei Kaufleuten zünftig seie, ⁹) zumal unter ungefähr 100 ihrer Stubengenossen nicht mehr als drei ge=

Andererseits ließ es auch Psistern an Schärfe nicht sehlen. In ihrer Rlage äußert sich diese Gesellschaft dahin, daß, wenn man auch zugeben wollte, daß "die Kaussmannschafft denen Hand» werden vorzuziehen und unter die freyen Vocationen und Begansgenschafften zu zehlen sehe", wie solche dann in der That hochzusschäßen ist, dann nicht nur hat sie die Hand in Seiden, Gold, Perlen und den edelsten Gewächsen, sondern durch sie haben sich in denen älteren und jüngeren Zeiten Städte und Länder groß

⁹⁾ In der allerdings wohlbegründeten Antwort von Kaufleuten auf die Rlage von Pfistern wird die Behauptung, daß die Eigen= schaft bes Handelsmannes an die erstere Gesellschaft binde, unter Anderm auch mit folgender ironischer Eremplisicirung ad absurdum zu führen gesucht. ... "Und mag man wohl hier nicht ohne Lachen fragen, ob bann, weilen nach bem Systemate ber Berren Gegneren die Wohlerlernung der Handelsschafft zu Kaufleuten hin= bindet, der Banquier, der Waadtmann, der Quinquailler, der Droguist, der Pferdthändler, der Weinhändler, der Rorn Wuche= rer, der Taback: und Bandel-Krämer, in Summa der Marchand en gros und en Detail in genere et specie, so etwann einiche Beit lang in einer Boutique ober Contoir zu Genff, Franckfort und anderswo ausgeharret, auch zu Kaufleuten hingehöre? in foldem fahl dörfften die unverborgenen Absichten der Herren Geg= neren von felbsten zu nichts werden." Die gegnerische Argumen= tation, daß auch der Name Raufleuten die Gefellschaft als die specifische Bunft der Handelsleute darstelle, wird fehr naiv damit zurückgewiesen: "Ludus in verbis, verba prætereaque nihil. Bei ursprünglicher Sonderung der Gesellschafft zu Kaufleuten von bero zu Möhren beliebte ohne weiters Nachdencken oder Grund ben Namen Raufleuten anzunehmen; wann aber hieraus folget, daß ber Tuch-handelsmann, ber Seiden-handelsmann, ber Wechfel-Sandelsmann um des bloffen Namens willen zu Kaufleuten gunfftig fein folle, fo folget mit gleichem Grund, der Pasteten=Beck, der Buder: Ved zu Pfiftern, der Goldschmid, der Cirdelschmid zu Schmiben, und der Operator ober Bauchschneyder zu Möhren zünfftig" u. f. w.

genwärtig die Handelschaft übten, während sich bei den übrigen Sesellschaften, Pfistern selbst nicht ausgenommen, eine Menge Raufleute befänden, deren Annahme der Sesellschaft niemals zugemuthet worden wäre, von denen dann wirklich auch 39 namentlich angeführt werden. ¹⁰) — Bereits war der Rechtschandel so weit gediehen, daß er vor die höchste Instanz, Schultheiß, Räth und Burger, gebracht werden sollte, als durch eine Verfügung von Rath und Sechszehner demselben ein Ende gemacht wurde, nach welcher der Wattmann Hibner der Gesellschaft zu Pfistern verblieb. ¹¹)

Rünftigen Streitigkeiten solcher Art half das wahrscheinzlich aus obigem Anlaße am 14. März 1738 erlassene Dekret von Rath und Zweihundert ab, worin festgesett wird, daß Jeder auf derjenigen Gesellschaft verbleiben solle, die er einmal angenommen, und keine andere anzunehmen ihm zugelassen seie. Der aber noch keine Gesellschaft angenommen habe, der könne auf einer andern als der väterlichen und ererbten Gesellschaft sich ans melden, derselben jedoch solle es frei stehen, einen Solchen

und zu Beherrschern vieler Völckeren, Handelsleute aber zu Fürsten und grossen Herren gemacht", — dennoch Kaufleuten "in einem grossen Irrthum stecke, wann sie sich über die Handwerker erheben und sich ihnen nicht gleich zehlen wollten", denn vor Zeiten sei die Kaufmannschaft den Handwerken gleich gezählt worden; man habe "die Kaufmannsjungen auch aufgedinget, ledig gesprochen, ihnen Lehrbriefe gegeben", die Kaufmannschaft habe auch ihre Innungen gehabt.

¹⁰⁾ Wattmänner, Handelsleute, Spezierer, ein Buchhändler, ein Tabakhändler, ein Zuckerbeck u. f. w.

¹¹⁾ Die Prozedur ist gedruckt u. d. T. "Procedur zwischen E. E. Gesellschaft zu Ksistern und E. E. Gesellschaft zu Kaufleuten". Bern. E. Hortinus, 1734. Fol. S. 83.

anzunehmen oder nicht, in welch letterm Falle schließlich der väterlichen Zunft die Pflicht der Aufnahme obliege.

Wie zum Theil schon früher behielt nun die Gesellschaft zu Kaufleuten die Söhne ihrer eigenen Zunftgenossen dennoch bei sich, wenn sie schon zünftige Handwerke erlernt hatten, nahm aber auch keine Angehörigen anderer Gesellschaften an. In solchem Sinne beantwortete sie die unterm 31. August 1804 von Behörde aus an dieselbe gelangte Anfrage, ob und auf welche Weise Kaufleuten eine geschlossene Gesellschaften (Möhren, wie hinwieder schon 1799 einzelne Gesellschaften (Möhren, Schuhmachern, Mittellöwen, Psistern) die Erklärung abgegeben hatten, daß sie von nun an ihre Gesellschaften als geschlossen betrachteten und des Handwerks wegen keine Gesnossen mehr weder annehmen noch geben würden, die Handwerksverbindlichkeit aufgehoben wäre.

Jenen befolgten Grundsat hinsichtlich der zünftigen Hands werke bekräftigte noch ein Dekret des großen Stadtrathes vom 24. Januar 1805, wodurch der Zunftzwang für die 13 Gesellschaften der Stadt Bern förmlich aufgehoben wurde, somit auch jene Verpflichtung der Annahme und die Befugniß zur Abgabe solcher Angehörigen, welche sich zünftigen Handswerken widmeten, aushörte. Seit dieser Verordnung bedingt also ausschließlich die Abstammung die Gesellschaftsangeshörigkeit.

Ihrer Zusammensetzung nach trägt wie aus dem Gesagten hervorgeht, schon seit Jahrhunderten die Gesellschaft bloß den Namen einer Korporation von Kaufleuten, welcher Berufsart, wie bereits erwähnt wurde, im Verlaufe der Zeit mehr und mehr nur ein geringerer Theil ihrer Mitglieder anzgehörte. So sinden sich wie auf den meisten andern Zünsten auf heutigen Tag auch zu Kaufleuten in großer Mannigsaltigkeit die verschiedensten wissenschaftlichen, technischen, gewerbz

lichen und kommerziellen Berufszweige representirt, nur gerade die ursprünglichen Hauptgewerbe der Gesellschaft, die Watt-männer und Spezereikrämer, sind theils gar nicht mehr, theils nur sehr spärlich vertreten.

II. Attribute und Obliegenheiten.

1. Sandelspolizei.

Bei den äußerst beschränkten Finanzquellen war es vor Jahrhunderten den Obrigkeiten dienlich, die Beaufsichtigung und Verwaltung gewisser Zweige der Staatsadministration, statt besoldeten Beamten einzelnen Vereinen oder Korporationen von Personen des Faches gegen theilweise Ueberlassung daheriger Gebühren und Strafgelder zu überlassen, so z. B. die Aufsicht über den Handwerksbetrieb den Zünften oder Hand= werksinnungen, diejenige über den Handel nebst Ausübung der dazu gehörenden Polizei der aus Kaufleuten gebildeten Vereinen oder städtischen Gesellschaften. So war es der Fall in mehreren Reichsstädten, namentlich in Basel; von gleicher Einrichtung in Bern findet sich die erste, uns bekannte Undeutung in einer Rathsverordnung von 1431 betreffend die Berfertigung der verschiedenen Arten von Spezereipulver und den Handelsbetrieb an Feiertagen, wornach ein Drittheil der gesprochenen Bußen der Krämergesellschaft in Bern zufallen sollte, was irgend eine Gegenverpflichtung der lettern vermuthen läßt. Bestimmter schon drückt sich eine obrigkeit: liche Verordnung von 1489 aus. In derselben wird auf die eingelangten Beschwerden der Meister von Kaufleuten über mancherlei Mißbräuche, deren sich fremde und umlaufende Rrämer entgegen der bemeldten Meister Freiheit und obrig= keitlicher Ordnung schuldig machen, alles hausieren und herumziehenden Krämern gänzlich verboten bei einer